



# Satzung des Ländlichen Reit – und Fahrvereins Datteln e.V.

## § 1

### Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Ländlicher Reit – und Fahrverein Datteln e.V. 
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Datteln
- (3) Der Verein ist Mitglied des Kreisreiterverbandes Recklinghausen und über diesen Mitglied Im Provinzialverband westfälischer Reit – und Fahrvereine e.V. und über diesen Mitglied der deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) und des Landessportbundes NRW e.V. in Duisburg.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen eingetragen.

## § 2

### Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein bezweckt:

- die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren
- die Ausbildung von Voltigieren, Reitern, Fahrern und Pferden in allen Disziplinen.
- Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes.
- die Förderung des Reiters in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
- die Förderung des therapeutischen Reitens.
- die Mitwirkung bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung Gemeindebereichs.
- die Vertretung aller Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreis.

Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 – 68 der Abgabeordnung; und enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 3**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die dem Voltigier, - Reit – und / oder Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder der Satzung des Vereins, des Kreisreiterverbandes, des Provinzialverbandes Westfälischer Reit – und Fahrvereine e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)

## **§ 4**

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet; stets – auch außerhalb von Veranstaltungen – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen.
- den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.
- die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B.: zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LOPO mit Verwarnung, Geldbußen und / oder Sperren für Reiter und / oder Pferd geahndet werden. Außerdem können den Mitgliedern die Kosten des Verfahrens auferlegt werden. Die Rechtsordnung der LPO (§§ 900 – 963) ist Bestandteil dieser Satzung und in jeweils gültiger Fassung der Satzung beigelegt.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf eines Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
- seiner Beitragsgebührenpflicht trotz Mahnung länger als drei Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 6**

### **Geschäftsjahr und Beiträge**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern, Gebühren und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

## § 7

### Organe

- Vorstand
- Mitgliederversammlung
- Jugendleitung
- Jugendversammlung

## § 8

### Mitgliederversammlung

Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rückhalt auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur dann behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht. (unter 18 Jahren)

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## § 9

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassen – und / oder Rechnungsprüfern
- Entgegennahme des Jahresberichts
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Gebühren und Umlagen
- Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- Entscheidungen über Anträge gem. § 3, Abs. 2 und 4 und § 8, Abs. 4 dieser Satzung. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

## § 10

### Vorstand

Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Geschäftsführer
- der stellvertretende Geschäftsführer
- der Kassenführer
- der Jugendwart
- der stellvertretende Jugendwart
- drei Beisitzer, von denen einer gleichzeitig als Schriftführer gewählt wird.
- von den drei Beisitzern muss ein Beisitzer aus dem Bereich Voltigieren kommen, sofern nicht ein anderes Vorstandsmitglied bereits diese Aufgabe wahrnimmt.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Der Jugendwart und sein Stellvertreter wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

In jedem Kalenderjahr werden drei bzw. vier Mitglieder des Vorstandes neu gewählt,

- 1 - 1. Vorsitzender  
Kassenführer  
1. Beisitzer
- 2 - 2. Vorsitzender  
stellv. Geschäftsführer  
Jugendwart  
2. Beisitzer
- 3 - Geschäftsführer  
stellv. Kassenführer  
stellv. Jugendwart  
Beisitzer, der gleichzeitig Schriftführer wird.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheidet der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende aus, ist binnen von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, um die Ergänzungswahl durchzuführen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einen weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellv. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

Vorstandsmitglied kann, nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und zum Zeitpunkt der Wahl mindestens zwei Jahre ohne Unterbrechung dem Verein angehörte.

Dem Vorstand muss mindestens ein im Leistungssport aktiver Reiter angehören.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Ihm obliegt die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse sowie die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und die Führung der laufenden Geschäfte.

Der Vorstand verwaltet die vereinseigene Anlage. Er kann für die Ausführung einzelner Aufgaben geeignete Personen bestellen. Diese können ehren. – oder hauptamtlich tätig sein.

Feste Arbeitsverhältnisse müssen vertraglich geregelt sein.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern, sowie evtl. Strafen gem. Satzung und / oder Rechtsordnung im Rahmen der LPO gemäß seiner Zuständigkeit.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins, der Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und dem gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Provinzialverband Westfälischer Reit – und Fahrvereine e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in §2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.